

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGS-/ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 18.08.82
gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung /
~~Änderung~~ des Bebauungsplanes beschlossen.
Dieser Beschluß wurde am 25.10.82
öffentlich bekanntgemacht.

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
wurde am 9.05.1990 / in der Zeit vom
_____ bis _____ durchgeführt.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 11.07.1990
_____ die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2
BauGB beschlossen. Nach vorheriger,
öffentlicher Bekanntmachung hat der
Bebauungsplanentwurf mit Textteil und
Begründung in der Zeit vom _____
8.10.1990 bis 9.11.1990
öffentlich ausgelegen.

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan

am 5.02.1991 / 26.11.1991 gem. § 10
BauGB als Satzung beschlossen.

5. ANZEIGEVERFAHREN

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1
BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg
angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg
hat das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3
BauGB durchgeführt und mit Verfügung
vom 25.05.1992 Az.: 22/25 11,2-18/188
erklärt, daß keine Verletzungen von Rechts-
vorschriften geltend gemacht werden.

6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffent-
lichen Bekanntmachung über die Durch-
führung des Anzeigeverfahrens gem. § 12
BauGB am 04.07.1992 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 06.07.1992



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des
§ 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den 17.2.92



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen
Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates
vom 26. Nov. 1991

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 18. Feb. 1992

